

den gerade erst um 1140 von Gratian in seinem *Decretum* gesammelten Canones kein Scheidungsgrund²⁴ und hatte nur Trennung von Tisch und Bett zur Folge, ermöglichte jedenfalls den beiden Partnern keine Neuvermählung. Für jemanden, der eine Wiederverheiratung anstrebte – wie man es wohl auch für Friedrich unterstellen darf –, war es daher unklug, eheliche Untreue des Partners – auch wenn sie noch so evident vorlag – in einem kanonischen Eheannullierungsverfahren überhaupt zur Sprache zu bringen.

Die Auffassung, daß Ehebruch der wahre Grund Friedrichs I. war, sich von Adela zu trennen, und die nahe Blutsverwandtschaft der beiden Ehegatten nur ein für die Öffentlichkeit nach außen hin lancierter Scheidungsgrund gewesen ist, hat sich in der Mediävistik weitgehend durchgesetzt²⁵. Und dem kann wohl auch kaum mit einleuchtenden

Constantiam; unde in ecclesia gravissimum exortum est scisma. Das Chronicon S. Clementis Mettense ad a. 1154, ed. Georg Waitz, MGH SS 24 (1879) S. 501, berichtet – mit ähnlichen Fehlern –, daß Friedrich *coniugem, quam habebat, reliquit filiamque Gerardi [recte: Reinoldi] comitis Burgundie in uxorem sibi copulavit. Quod papa Adrianus audiens, excommunicavit eum.* Und die Sigeberti (von Gembloux) Continuatio Aquicinctina ad a. 1158, ed. Ludwig BETHMANN, MGH SS 6 (1844) S. 408, will gar wissen, daß *Adrianus papa cum cardinalibus suis habito consilio, Fredericum imperatorem, qui vivente uxore sua aliam superduxerat, excommunicat, sub hoc optentu, ut primates regni quasi iusta ex causa excommunicato regi contradicant.*

24) Gratian, Concordantia discordantium canonum sive decretum, C. 32, qu. 7, c. 1, ed. Emil FRIEDBERG (Corpus iuris canonici 1, 1879) Sp. 1140: *Vinculum coniugii fornicatione dissolvi non potest.*

25) Vgl. RUNDNAGEL, Ehescheidung (wie Anm. 22) S. 153-159. RASSOW, Honor imperii (wie Anm. 6) S. 14: „Rundnagel hat hinsichtlich der an sich recht späten Zeugnisse für die Untreue Adelas einen Wahrscheinlichkeitsbeweis ... angetreten ...“. Und weiter heißt es, daß Friedrich – nach Rundnagels Ergebnissen – in der Lage gewesen sei, „nach germanischem Eherecht Adela zu verstoßen, daß er aber den kirchlichen Anschauungen der Zeit entsprach und die Scheidung von höchster kirchlicher Stelle sanktionieren ließ. Daß dabei der kanonische Grad der Verwandtschaft in unzulässigem Grade amtlich verwendet worden ist, kann als sicher gelten. Offen bleibt die Frage, warum der wahre Grund – die Untreue – nicht als Rechtsgrund verwendet worden ist. Rundnagel nimmt an: weil ... diese [kirchliche] Auffassung bei Ehebruch nur Trennung von Tisch und Bett vorsah, nicht aber Wiederverheiratung zuließ. So habe Friedrich unerlaubten Verwandtschaftsgrad als Rechtsgrund für Annullierung der Ehe mit Adela angeben müssen, wobei ihm – und ihr – der Weg für eine zweite Verheiratung geöffnet worden sei. Diese Erwägung eherechtlicher Art trifft den Kern der Sache“. Karl JORDAN, Investiturstreit und frühe Stauferzeit, in: GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte (DTV Wissenschaftliche Reihe 4204, 1973) S. 115: „Mit ihrer (= der Kurie) Zustimmung trennte der Konstanzer Bischof die Ehe Friedrichs mit seiner er-